

Pa. Iv. 25.403 Änderung des Schweizerschulengesetzes

Eröffnung	06.07.2026
Eingabefrist	01.11.2026
Zuständiges Departement	Parlamentsdienste (PD)
Zuständige Bundesstelle	Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK)
Zuständige Organisation	Kommissionssekretariat
Adresse	Parlamentsgebäude null, 3003, Bern
Kontaktperson	Sekretariat WBK (wbk.csec@parl.admin.ch), Direktionsgeschäfte Stabstelle (stabsstelledirektion@bak.admin.ch), Pierre-Alain Jaquet (pierre-alain.jaquet@parl.admin.ch)
Telefon	

Wichtige Hinweise zur Bearbeitung

1. Erfassen Sie Ihre Stellungnahme direkt in diesem Word-Dokument. Verwenden Sie dafür kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten Standardfelder** werden beim Hochladen in Consultations nicht übernommen. Kontaktinformationen bearbeiten Sie bitte direkt in Consultations.
3. Wählen Sie zu jeder erfassten Stellungnahme eine Antwortoption aus.
4. Die Erfassung einer Stellungnahme ist freiwillig. Wenn Sie jedoch eine Stellungnahme erfassen, muss auch eine Antwortoption ausgewählt werden. Andernfalls kann die Eingabe nicht berücksichtigt werden.
5. Ändern Sie die Formatierung innerhalb der Eingabefelder nicht. Texte ausserhalb der vorgesehenen Felder werden beim Hochladen nicht übernommen. Vor dem Hochladen müssen alle nachverfolgten Änderungen im Word-Dokument akzeptiert oder verworfen sein.
6. Pro Textfeld werden maximal 10'000 Zeichen übernommen. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Eine Anleitung zur Nutzung der Word-Vorlage finden Sie unter: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst Consultations zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	Kanton Basel-Stadt
Abkürzung	BS
Abteilung / zuständige Stelle	
Adresse	Leimenstrasse 1, 4054 Basel
Vorname	Crispin
Nachname	Hugenschmidt
Telefonnummer für Rückfragen	2678426
Eingereicht am	

Stellungnahme zu: Bundesgesetz über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland

Generelle Stellungnahme

Antwortoption auswählen	Zustimmung
Begründung / Bemerkung	Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Stossrichtung der Gesetzesrevision grundsätzlich. Anpassungsvorschläge werden bei den einzelnen Artikeln beschrieben. Die Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt lehnt sich eng an jene von educationuisse an. Die Schweizerschulen im Ausland leisten einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung schweizerischer Bildung, Kultur und Werte und stärken die Sichtbarkeit sowie die internationale Vernetzung der Schweiz. Ihre Qualität, ihre Swissness und ihre langfristige Stabilität hängen wesentlich davon ab, dass qualifizierte Lehrpersonen und Schulleitungspersonen mit Bezug zur Schweiz gewonnen, eingesetzt und gehalten werden können. Die vorgesehene zentrale Anstellung und Entsendung durch educationuisse führt zu einer wesentlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen für das schweizerische Personal. Sie trägt zur Sicherung des Verbleibs in den schweizerischen Sozialversicherungen bei, erleichtert die Rekrutierung, vereinheitlicht administrative Prozesse und erhöht die Rechtssicherheit für Schulen, Lehrpersonen, Schulleitungen und Trägerschaften. Voraussetzung ist jedoch, dass die Umsetzung praxistauglich, finanziell tragbar und rechtlich belastbar ausgestaltet wird. Zentral ist für educationuisse, dass das bewährte System der Schweizerschulen im Ausland nicht grundlegend verändert wird. Das geltende Subventionssystem ist beizubehalten. Die operative Führungsverantwortung am Schulstandort, insbesondere die Auswahl, Begleitung, Qualifizierung und Trennung von Lehrpersonen, muss weiterhin bei den Schulen beziehungsweise ihren Schulleitungen verbleiben. Ebenso ist die strategische Verantwortung der Trägerschaften zu wahren. Die Mitwirkung von educationuisse hat dort einzusetzen, wo sie aufgrund der Arbeitgeberrolle erforderlich ist; sie darf jedoch die schulische Führungsverantwortung vor Ort nicht

	ersetzen. Die vorgesehenen Ausführungsbestimmungen sind rechtzeitig, transparent und unter engem Einbezug von education Suisse, der betroffenen Schweizer Schulen sowie der Patronatskantone zu erarbeiten. Ohne klare Regelungen auf Verordnungs-, Leistungsvereinbarungs- und Vertragsebene bleiben zentrale Fragen der Umsetzung offen, namentlich betreffend lokale arbeitsrechtliche Anforderungen, Sozialversicherungen, Finanzierung, Lohnabwicklung, Ausnahmebestimmungen sowie Status der entsandten Personen am Standort der Schweizer Schule im Ausland.
--	---

Detaillierte Stellungnahme

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 3 Abs. 1 Bst o
Artikeltext / weitere Informationen	1 Der Bundesrat anerkennt eine Schule im Ausland als beitragsberechtigte Schweizerschule, wenn sie: o.von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter mit schweizerischer Lehrberechtigung oder mit einer interkantonal anerkannten Schulleitungsausbildung (Schulleitungsperson) geführt wird; und
Antwortoption auswählen	Zustimmung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	Es ist sachgerecht, dass eine Schweizerschule künftig auch von einer Schulleitungsperson geführt werden kann, die über eine interkantonal anerkannte Schulleitungsausbildung verfügt. Damit wird der Kreis geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten erweitert, ohne den schweizerischen Qualitätsbezug aufzugeben. Massgebend bleibt, dass die Qualifikation nach schweizerischen Standards anerkannt ist und die pädagogische Einbindung in das schweizerische Bildungssystem gewährleistet bleibt.

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 8 Anstellung und Entsendung von Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung und Schulleitungspersonen
Artikeltext / weitere Informationen	1 Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung und Schulleitungspersonen, für welche die Schule Anrecht auf Beiträge hat, müssen durch den Verein educationsuisse angestellt werden. 2 Der Verein educationsuisse entsendet die von ihm angestellten Lehrpersonen und Schulleitungspersonen an die anerkannten Schweizer Schulen.
Antwortoption auswählen	Zustimmung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	Die sozialversicherungsrechtlichen Folgen sind in den Ausführungsbestimmungen klar zu regeln. Bei Vertragsstaaten ist die für Beamte beziehungsweise gleichgestellte Personen vorgesehene Regelung konsequent zu nutzen. Bei Nichtvertragsstaaten ist die Weiterführungsversicherung nach nationalem Recht vorzusehen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass standortspezifische Abklärungen erforderlich bleiben und erst diese Abklärungen abschliessend zeigen können, ob eine Entsendung rechtlich und praktisch möglich ist oder ob Art. 8d zur Anwendung gelangen muss. Für Lehrpersonen erscheint eine Entsendungsdauer von neun Jahren sachgerecht. Für operative Führungsfunktionen, insbesondere Schulleitungen und Teamleitungen, ist eine Entsendungsdauer von zwölf Jahren vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen müssen Verlängerungen möglich bleiben. Diese differenzierte Regelung trägt der erheblichen Einarbeitungszeit, der Bedeutung pädagogischer Kontinuität und der besonderen Verantwortung von Führungsfunktionen Rechnung. Zudem muss ausdrücklich vorgesehen werden, dass educationsuisse als Arbeitgeberin eine Schule ermächtigen kann, einen Lohnanteil im Gastland im Namen und Auftrag von educationsuisse auszurichten. Eine solche lokale Vergütungskomponente ist dort notwendig, wo Löhne teilweise aus Schulgeld und teilweise aus Bundesbeiträgen finanziert

	werden oder unnötige länderübergreifende Geldtransfers vermieden werden sollen. Die Sozialversicherungsbeiträge sind dabei auf dem gesamten Lohn zu entrichten. Damit die Entsendelösung tragfähig umgesetzt werden kann, ist der Status der entsandten Lehrpersonen und Schulleitungspersonen im Gastland verbindlich zu sichern. Der Dienstpass ist dafür keine bloss administrative Erleichterung, sondern eine zwingende Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der neuen Arbeitgeber- und Entsendelösung. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt das Ersuchen von educationsuisse an den Bund zu prüfen, wie die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können, damit von educationsuisse entsandte Personen einen Dienstpass erhalten können. Eine entsprechende Anpassung der einschlägigen Ausweisregelungen ist sachlich gerechtfertigt, weil die entsandten Personen im Ausland eine gesetzlich geregelte und im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe erfüllen. Ohne eine solche statusrechtliche Absicherung kann die praktische Umsetzung der Entsendung für einzelne Schulen erheblich erschwert oder faktisch verunmöglicht werden.
--	---

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 8a Aufgabenübertragung sowie Abgeltung des Vereins educationsuisse
Artikeltext / weitere Informationen	1 Das BAK überträgt dem Verein educationsuisse die mit der Arbeitgeberrolle verbundenen Aufgaben mittels einer Leistungsvereinbarung. 2 Der Verein educationsuisse stellt die mit der Rekrutierung und Anstellung der Lehrpersonen und Schulleitungspersonen verbundenen Leistungen bei den anerkannten Schweizer Schulen in Rechnung. 3 Der Bund gilt dem Verein educationsuisse die nicht durch die anerkannten Schweizer Schulen gedeckten Kosten für die Wahrnehmung der dem Verein educationsuisse übertragenen Aufgaben ab. Die Abgeltung wird pauschal ausgerichtet und beträgt höchstens 50 % der effektiven Kosten.
Antwortoption auswählen	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	Art. 8a Abs. 3: Der Bund gibt dem Verein educationsuisse die nicht durch die anerkannten Schweizer Schulen gedeckten Kosten für die Wahrnehmung der dem Verein educationsuisse übertragenen Aufgaben ab. Die Abgeltung wird pauschal ausgerichtet und beträgt höchstens 70 Prozent der effektiven Kosten.
Begründung / Bemerkung	educationsuisse unterstützt die gesetzliche Verankerung der Aufgabenübertragung mittels Leistungsvereinbarung. Die neue Arbeitgeberrolle ist eine im öffentlichen Interesse liegende Vollzugsaufgabe des Bundes. Entsprechend ist die Finanzierung so auszugestalten, dass die übertragenen Aufgaben professionell, rechtssicher und ohne Gefährdung der bestehenden Leistungen des Dachverbands wahrgenommen werden können. educationsuisse spricht sich dafür aus, den Bundesanteil an den effektiven Kosten auf höchstens 70 Prozent festzulegen. Die Variante der Minderheit ist zu unterstützen. Der zusätzliche Aufwand beschränkt sich nicht auf laufende HR-Leistungen, sondern umfasst namentlich Rechtsabklärungen, standortspezifische Umsetzungsfragen, Sozialversicherungskoordination, Vertragsgestaltung, Lohnabwicklung, Datenbearbeitung und Begleitung von Ausnahmefällen. Kosten für notwendige Rechtsabklärungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Entsendelösung oder mit Art. 8d entstehen, sind vom Bund beziehungsweise vom BAK

	zu tragen.
--	------------

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 8a, Abs. 3 Minderheit (Chassot, Crevoisier Crelier, Fivaz Fabien, Michel Matthias, Wasserfallen Flavia)
Artikeltext / weitere Informationen	... beträgt höchstens 70 % der effektiven Kosten.
Antwortoption auswählen	Zustimmung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	Die Variante der Minderheit ist zu unterstützen. Der zusätzliche Aufwand beschränkt sich nicht auf laufende HR-Leistungen, sondern umfasst namentlich Rechtsabklärungen, standortspezifische Umsetzungsfragen, Sozialversicherungskoordination, Vertragsgestaltung, Lohnabwicklung, Datenbearbeitung und Begleitung von Ausnahmefällen. Kosten für notwendige Rechtsabklärungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Entsendelösung oder mit Art. 8d entstehen, sind vom Bund beziehungsweise vom BAK zu tragen.

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 8b Berufliche Vorsorge der vom Verein educationsuisse angestellten Lehrpersonen und Schulleitungspersonen
Artikeltext / weitere Informationen	1 Der Verein educationsuisse versichert die von ihm angestellten Lehrpersonen und Schulleitungspersonen bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA. 2 Der Bundesrat regelt die Kompetenz des Vereins educationsuisse zum Erstellen, Abschliessen und Ändern des Anschlussvertrages mit PUBLICA.
Antwortoption auswählen	Zustimmung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	Die meinheitliche Versicherung der neu bei educationsuisse angestellten Lehrpersonen und Schulleitungspersonen bei PUBLICA wird begrüsst. Diese Lösung stärkt die soziale Absicherung, vermindert das Risiko von Beitragslücken und reduziert den administrativen Aufwand. Für bestehende Arbeitsverhältnisse ist die Besitzstandswahrung ausdrücklich sicherzustellen; Personen, die bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung in einer bisherigen Pensionskassenlösung versichert sind, sollen in dieser Lösung verbleiben können.

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 8c Aufsicht
Artikeltext / weitere Informationen	1 Das BAK beaufsichtigt den Verein educationsuisse bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben. Es legt in der Leistungsvereinbarung die entsprechenden Steuerungs- und Kontrollmassnahmen fest. 2 Der Verein educationsuisse muss dem BAK über seine Geschäfts- und Rechnungsführung Rechenschaft ablegen. Er veröffentlicht seine Jahresabschlüsse und Jahresberichte.
Antwortoption auswählen	Zustimmung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	Eine gesetzliche Regelung der Aufsicht gem. Vorschlag wird begrüsst, soweit sie Transparenz, Rechtssicherheit und eine ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung sicherstellt. Die Steuerungs- und Kontrollmassnahmen müssen verhältnismässig ausgestaltet sein, sich auf die durch den Bund übertragene Arbeitgeberaufgabe beschränken und dürfen nicht zu einem unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand führen.

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 8d Anstellung und Sozialversicherung von lokal angestellten Lehrpersonen und Schulleitungspersonen
Artikeltext / weitere Informationen	1 Abweichend von Artikel 8 können anerkannte Schweizerschulen Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung und Schulleitungspersonen mit einem lokalen Arbeitsvertrag anstellen, wenn eine Entsendung nicht möglich ist oder die rechtlichen Gegebenheiten im Gastland eine Anstellung in der Schweiz verunmöglichen. Diese lokale Anstellung bedarf der Zustimmung durch das BAK. 2 Lehrpersonen ohne schweizerische Lehrberechtigung werden mit einem lokalen Arbeitsvertrag angestellt. 3 Die anerkannten Schweizerschulen sorgen für einen angemessenen Sozialversicherungsschutz der lokal angestellten Lehrpersonen und Schulleitungspersonen.
Antwortoption auswählen	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	Art. 8d Abs. 1 Abweichend von Artikel 8 können anerkannte Schweizerschulen Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung und Schulleitungspersonen mit einem lokalen Arbeitsvertrag anstellen, wenn eine Entsendung nicht möglich ist oder die rechtlichen Gegebenheiten im Gastland eine Anstellung in der Schweiz verunmöglichen. Diese lokalen Anstellungen bedürfen der Zustimmung durch das BAK. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit educationsuisse. Die Zustimmung darf nur unter Angaben von objektiven Gründen verweigert werden.
Begründung / Bemerkung	Eine lokale Anstellung muss möglich bleiben, wenn eine Entsendung rechtlich oder praktisch nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht nur bei fehlenden Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligungen, sondern auch dann, wenn standortspezifische Vorgaben im Gastland die Anstellung in der Schweiz oder die Entsendung durch educationsuisse verunmöglichen oder erheblich erschweren. Die in Art. 8d SSchG neu verankerte Ausnahmebestimmung soll periodisch überprüft werden können, jedoch keiner zeitlichen Begrenzung unterliegen. Die Zustimmung des BAK zur Anwendung der Ausnahmebestimmung ist sachgerecht, muss jedoch nach vorgängiger Absprache mit educationsuisse erfolgen. educationsuisse ist aufgrund der Arbeitgeberrolle und der Koordinationsfunktion zwingend in die Beurteilung einzubeziehen. Für Personen, die dem Grundsatz nach für eine Anstellung und

	Entsendung durch education Suisse qualifizieren, ist der Anschluss an die schweizerischen Sozialversicherungen weiterhin sicherzustellen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
--	---

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 8e Bearbeiten von Personendaten
Artikeltext / weitere Informationen	Das BAK und der Verein educationsuisse dürfen die Daten natürlicher und juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020, bearbeiten und bearbeiten lassen, ins Inland und Ausland bekanntgeben und zugänglich machen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss vorliegendem Gesetz erforderlich ist, namentlich um: a. die Eignung der Lehrpersonen für den Unterricht im Ausland zu beurteilen; b. Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen für Lehrpersonen und Schulleitungspersonen zu beantragen oder entsprechende Verfahren zu unterstützen; c. Personendaten den zuständigen Behörden des Gastlandes bekanntzugeben, soweit dies für die Abrechnung oder Erfüllung gesetzlicher Sozialversicherungs- oder Steuerpflichten erforderlich ist; d. die zur Anstellung, Betreuung, Einsatzplanung und Aufsicht erforderlichen Dossiers über die bei ihnen tätigen Lehrpersonen und Schulleitungspersonen zu führen.
Antwortoption auswählen	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	Art. 8e Bst. a die Eignung der Lehrpersonen für den Unterricht im Ausland sowie die Eignung der Schulleitungspersonen für die Schulführung zu beurteilen;
Begründung / Bemerkung	Art. 8e Bst. a ist zu präzisieren. Neben der Eignung der Lehrpersonen für den Unterricht im Ausland ist ausdrücklich auch die Eignung der Schulleitungspersonen für die Schulführung zu nennen. Die Beurteilung von Schulleitungspersonen ist für die Qualitätssicherung und die verantwortungsvolle Besetzung von Führungsfunktionen ebenso wesentlich wie die Beurteilung von Lehrpersonen.

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 10 Abs. 1, 2 Bst. c und 3
Artikeltext / weitere Informationen	1 Der Bund richtet den anerkannten Schweizerschulen im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche pauschale Finanzhilfen an die Betriebskosten aus. Die Auszahlung der Finanzhilfen kann an Auflagen und Bedingungen zur Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Subventionsbestimmungen geknüpft werden. 2 Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach: c. der Anzahl Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung und Schulleitungspersonen, in Vollzeitäquivalenten gerechnet, für welche die Schule Anrecht auf Beiträge hat; 3 Die Anzahl Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung und Schulleitungspersonen, für welche die Schule Anrecht auf Beiträge hat, richtet sich nach den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Kriterien.
Antwortoption auswählen	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	Art. 10 Abs. 1 Der Bund richtet den anerkannten Schweizerschulen im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche pauschale Finanzhilfen an die Betriebskosten aus. Die Auszahlung der Finanzhilfen kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, soweit diese der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Subventionsbestimmungen dienen. Sie müssen geeignet, erforderlich und zumutbar sein und dürfen weder zu einer gesetzlich nicht vorgesehenen Kürzung der Finanzhilfen führen noch Pflichten begründen, deren Erfüllung den Schweizerschulen aufgrund der rechtlichen Verhältnisse im Gastland nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
Begründung / Bemerkung	Die vorgeschlagene Anpassung wird unterstützt, soweit die Auszahlung der Finanzhilfen nur an solche Auflagen und Bedingungen geknüpft werden kann, die der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Subventionsbestimmungen dienen. Auflagen müssen geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Sie dürfen weder zu einer verdeckten Kürzung der Finanzhilfen führen noch den Schulen Pflichten auferlegen, die aufgrund der rechtlichen oder tatsächlichen Bedingungen des Gastlandes nicht erfüllbar sind.

	Die zulässigen Auflagen und Bedingungen sind in der Schweizerschulenverordnung klar zu konkretisieren unter Einbezug von educationuisse und der Vereinigung der Patronatskantone. Für die Schulen müssen Berechenbarkeit, Rechtssicherheit und Verhältnismässigkeit gewährleistet sein. Im Streitfall angewendete Klärungsverfahren sind in der Schweizerschulenverordnung festzuhalten.
--	---

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 19 Abs. 3
Artikeltext / weitere Informationen	Aufgehoben
Antwortoption auswählen	Zustimmung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	Die Aufhebung von Art. 19 Abs. 3 wird unterstützt, sofern die Besitzstandswahrung für bestehende kantonale Pensionskassenlösungen ausdrücklich gewährleistet bleibt. Die Streichung ist folgerichtig, weil neue Arbeitsverhältnisse künftig über educationsuisse geführt und bei PUBLICA versichert werden sollen.

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 25a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
Artikeltext / weitere Informationen	1 Die nach bisherigem Recht abgeschlossenen Arbeitsverträge von Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung behalten ihre Gültigkeit bis zum Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit dem Verein educationsuisse. Das bisherige Recht bleibt für diese Arbeitsverträge anwendbar. 2 Absatz 1 gilt nicht für Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung, die lokal angestellt sind.
Antwortoption auswählen	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	Art. 25a Abs. 1 Die nach bisherigem Recht abgeschlossenen Arbeitsverträge von Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung und von Schulleitungspersonen behalten ihre Gültigkeit bis zum Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit dem Verein educationsuisse. Das bisherige Recht bleibt für diese Arbeitsverträge unbeschränkt anwendbar. Die bisherigen Vertragsverhältnisse sind geordnet auslaufen zu lassen.
Begründung / Bemerkung	Das bisherige Recht bleibt für die bestehenden Arbeitsverhältnisse unbeschränkt anwendbar. Für bisherige Verträge soll kein aktiver Vertragswechsel erzwungen werden; vielmehr sind die bisherigen Vertragsverhältnisse geordnet auslaufen zu lassen. Neue Bestimmungen, insbesondere zur Entsendungsdauer, sollen erst für neue Arbeitsverträge nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung gelten.